Baureglement
der Gemeinde Matzendorf

Inhaltsverzeichnis

I. FORMELLE VORSCHRIFTEN 3

§ 1 Zweck und Geltungsbereich 3
§ 2 Zuständigkeiten 3
§ 3 Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren 4
§ 4 Voranfrage 4
§ 5 Gebühren 4
§ 6 Baugesuch 4
§ 7 Kontrollen, Mitteilungspflicht 5
§ 8 Sicherheit 5

II. BAUVORSCHRIFTEN 6

§ 9 Bepflanzungen und Verkehrssicherheit 6
§ 10 Bankett, Einfriedigungen und Stützmauern entlang von Gemeindestrassen 6
§ 11 Abstellplätze und Garagenvorplätze 7
§ 12 Benutzung öffentlichen Grundes 8
§ 13 Anlagen zur Abfallentsorgung 8
§ 14 Terrainveränderungen und Umgebungsgestaltung 9
§ 15 Werkleitungen 9
§ 16 Brandruinen / Abbruchobjekte / unvollendete Bauten 10
§ 17 Reklame 10
§ 18 Fassaden- und Aussenbeleuchtung 10
§ 19 Ausnahmebewilligung 10

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 11

§ 20 Verfahren 11
§ 21 Inkrafttreten 11
§ 22 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen 11

IV. GENEHMIGUNGSVERMERK 11

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 03.12.1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 03.07.1978, Stand 1. Oktober 2024, erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Matzendorf folgende Vorschriften:

I. FORMELLE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Zweck

Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.11[1]) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61[2]) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.

Die im Reglement verwendeten Ausdrücke (Architekt, Bauherrschaft usw.) schliesst alle Geschlechter ein, die diese Funktion ausüben.

2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Matzendorf. Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenreglement, dem Bauzonenplan, dem Gesamtplan, dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), Generellen Wasserversorgungsplan (GWP) sowie den Erschliessungsplänen die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

3 Weitere Reglemente

Neben den Bestimmungen des vorliegenden Reglements sind die Bestimmungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, des Reglements über die Abwasserbeseitigung und des Reglements über die Wasserversorgung einzuhalten (nicht abschliessend).

§ 2 Zuständigkeiten

1 Baubehörde (§ 135 PBG)

Die Anwendung der einschlägigen Gesetzgebung im Baubewilligungsverfahren ist Sache der kommunalen Baubehörde. Baubehörde ist die Baukommission Matzendorf.

2 Bauten ausserhalb Bauzone (§ 38[bis] PBG)

Ausserhalb der Bauzone braucht es neben der Bewilligung der kommunalen Baubehörde auch die Zustimmung des Bau- und Justizdepartements.

3 Beizug von Fachleuten

Die Baubehörde kann bei Bedarf externe Fachleute beiziehen und die Begutachtung eines Baugesuches anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Baugesuchstellers.

[1] Kantonales Planungs- und Baugesetz, http://bgs.so.ch/frontend/versions/4116
[2] Kantonale Bauverordnung, http://bgs.so.ch/frontend/versions/4124

§ 3 Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren

1 Einsprachen (§ 8 KBV)

Einsprachen gegen publizierte Bauvorhaben sind innerhalb der Auflagefrist gemäss §8 KBV einzureichen.

2 Beschwerden (§ 2 KBV)

Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde sind gemäss §2 KBV einzureichen.

§ 4 Voranfrage

1

Die Bauherrschaft kann vor der Ausarbeitung eines Projektes gewisse grundsätzliche Fragen betreffend Baumöglichkeiten kostenpflichtig durch die Baubehörde abklären lassen (Voranfrage). Die Beantwortung einer Voranfrage bindet die Baubehörde nur in den betreffenden Punkten vorbehältlich von Einsprachen.

§ 5 Gebühren

1

Die Gebühren sind im Anhang 1 der vorliegenden Baureglements geregelt. Die Baubehörde kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.

§ 6 Baugesuch

1 Form

Für Bauten und bauliche Anlagen gemäss §3 KBV ist ein Baugesuch einzureichen.

2 Inhalt

Baugesuche haben die in der KBV §5 sowie §6 aufgeführten Angaben zu enthalten.

§ 7 Kontrollen, Mitteilungspflicht

1 Kontrollen

Die Baubehörde vollzieht die in der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Umweltschutzgesetzgebung und die im Baureglement der Gemeinde Matzendorf vorgesehenen Prüfungen der Nachweise und die Baukontrollen.

Die Baubehörde kann zulasten der Bauherrschaft Fachleute beiziehen.

2 Meldungen (§ 12 KBV)

Die Bauherrschaft muss folgende Verfahrensstadien der Baubehörde mind. 24 Stunden im Voraus melden:

- Baubeginn
- Kontrolle des Schnurgerüstes und der Höhenlage (mind. 48 Std. vorher) durch den amtlichen Geometer. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Kanalisation: Abnahme- und Einmessbereitschaft des Leitungsanschlusses an die öffentliche Leitung (erstellter Anschluss ohne Weiterführung der Leitung, Anschluss muss einsehbar sein) sowie des Leitungsverlaufs inkl. Schächte. Die Leitungen dürfen erst nach der Abnahme und dem Einmessen eingedeckt werden. Versäumt die Bauherrschaft die Meldung der Abnahme und des Einmessens des Leitungsanschlusses bzw. der gesamten Leitungen, müssen die betroffenen Leitungsabschnitte auf Kosten der Bauherrschaft mittels Kanalfernsehaufnahmen kontrolliert oder je nach Ausgangslage wieder freigelegt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Wasser: Abnahme- und Einmessbereitschaft des Leitungsanschlusses an die öffentliche Leitung (erstellter Anschluss ohne Weiterführung der Leitung, Anschluss muss einsehbar sein) sowie des Leitungsverlaufs und der Hauseinführung. Die Leitungen dürfen erst nach der Abnahme und dem Einmessen eingedeckt werden. Versäumt die Bauherrschaft die Meldung der Abnahme und des Einmessens des Leitungsanschlusses bzw. der gesamten Leitungen, müssen die betroffenen Leitungsabschnitte auf Kosten der Bauherrschaft wieder freigelegt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Betonieretappen zwecks Abnahme der Bewehrung des Schutzraumes (Abnahmebestätigung durch den Ingenieur) und Kontrolle des Einbaus der Schutzraumbauteile.
- Rohbauvollendung
- Beginn der Umgebungsarbeiten
- Bezugsbereitschaft
- Allfällige weitere Meldungen gemäss Entscheid der Baubehörde.

§ 8 Sicherheit

1

Betreffend Unfallverhütung sind die Vorschriften der SUVA sowie die Richtlinien der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu zu beachten und zu befolgen.

II. BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 Bepflanzungen und Verkehrssicherheit

1 Verkehrserschliessung

Die Baubehörde kann Breite und Ausführungsart der Zufahrt von und zu der öffentlichen Erschliessung vorschreiben.

2 Verkehrssicherheit

Bei Strassenverzweigungen, Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten dürfen die Sichtzonen durch Bepflanzungen, parkierte Fahrzeuge, Beschilderungen, Container, Einfriedigungen, Böschungen oder dergleichen nicht behindert werden. Die Baubehörde legt Länge und Breite der Sichtzone im Einzelfall aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien fest, soweit im Erschliessungsplan keine Sichtzone festgelegt worden ist (§ 50 KBV). In der Höhe ist der Bereich zwischen 0.50 m und 3.00 m freizuhalten. Ergänzend gilt § 23 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr.

3 Bepflanzung

Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen hinausragen, sind vom Eigentümer bis auf eine Höhe von 4.20 m aufzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen. Pflanzen dürfen Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignale, Strassentafeln und Hydranten nicht verdecken.

4 Unterhalt

Kommt der Eigentümer den in diesem Paragraphen genannten Verpflichtungen innert kommunizierter Frist nicht nach, kann die zuständige Behörde, mittels einer Verfügung, auf Kosten des säumigen Grundeigentümers die Ersatzvornahme veranlassen.

§ 10 Bankett, Einfriedigungen und Stützmauern entlang von Gemeindestrassen

1 Bankett (§ 49 KBV)

An Gemeindestrassen ist zwischen dem Rand der Fahrbahn und der Einfriedigung (z.B. Gartenmauer, Lebhag, Zaun) jederzeit ein Abstand von mind. 0.50 m (Bankett) einzuhalten. Bei einem Trottoir bedarf es keines Banketts. Das Bankett muss dem Höhenniveau der Strasse angepasst sein. Die Bankette sind vom Grundeigentümer zu unterhalten und von Bepflanzung freizuhalten. Die Gemeinde ist nicht zur Übernahme des Banketts verpflichtet. Für allfällige Sachbeschädigungen bei Grundstücken, welche die oben aufgeführten Massnahmen nicht einhalten, kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

Werden an öffentliche Strassen oder Flurwege anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von min. 0.50 m Breite nicht beackert werden.

2 Randabschlüsse

Korrekturen / Änderungen der Trottoir- bzw. Strassenabschlüsse sind vorgängig mit der Werk- und Wasserkommission abzusprechen.

3 Höhen

Die Höhe einer Einfriedigung darf entlang von Gemeindestrassen 2.00 m (gemessen ab OK Trottoir- bzw. Strassenbelag) nicht übersteigen. Dies gilt für eine Tiefe von mind. 3 m ab Strassen-/Trottoirgrenze. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Sichtzonen.

4 Terrainauffüllungen und Abgrabungen / Stützmauern

Entlang von Strassen muss mindestens 0.50 m für das Bankett freigelassen werden. Bei Terrainauffüllungen und Abgrabungen entlang von Gemeindestrassen / Trottoirs darf die Böschungsneigung das Verhältnis 2:3 (Höhe zur Breite) nicht übersteigen. Zurückgesetzte Stützmauern dürfen bergseitig die von der Grenze in einer Neigung von 2:3 gezogene Böschungslinie höchstens um 0.50m überragen. Talseitig darf das gestaltete Terrain höchstens 0.50m unter der von der Grenze aus gezogenen Böschungslinie liegen. Die zulässige Höhe von Stützmauern (insbesondere bei Terrassierungen) wird im Einzelfall von der Baubehörde bestimmt. Stützmauern, welche direkt entlang des Trottoirrands erstellt werden, müssen auf eine Tiefe von mindestens 60cm fundiert werden. Die Sichtzonen sind (gemäss Richtlinien der Schweizerischen Normenvereinigung) in jedem Fall einzuhalten.

5 Kantonsstrassen

Bezüglich Einfriedigungen, Terrainauffüllungen und Abgrabungen sowie Stützmauern entlang von Kantonsstrassen gilt § 49 KBV.

§ 11 Abstellplätze und Garagenvorplätze

1 Anzahl (§ 42 KBV)

Sofern im Baureglement nicht anders geregelt, gelten für die Ermittlung der erforderlichen Abstellplätze die Richtwerte gemäss Anhang III zur KBV sowie die kommunalen Vorgaben. Wo dies zweckmässig und zumutbar ist, insbesondere bei gleichzeitiger Realisierung mehrerer Bauten, kann die Baubehörde gemeinschaftliche Parkierungsanlagen vorschreiben.

Für Wohnhäuser sind folgende Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu erstellen:

Einfamilienhaus

a) Pro Einfamilienhaus gilt (immer mindestens):

- bis 5.0 Zimmer	2 Abstellplätze
- 5.5 – 7.0 Zimmer	3 Abstellplätze
- ab 7.5 Zimmer	4 Abstellplätze

Mehrfamilienhaus

b) Für Mehrfamilienhäuser / Gesamtüberbauungen gilt (immer mindestens):

- für 1.0 – 3.0 Zimmerwohnungen	1 Abstellplatz pro Wohnung
- für 3.5 – 5.0 Zimmerwohnungen	2 Abstellplätze pro Wohnung
- für 5.5 – 7.0 Zimmerwohnungen	3 Abstellplätze pro Wohnung
- ab 7.5 Zimmerwohnungen	4 Abstellplätze pro Wohnung

Zusätzlich 10 % Besucherparkplätze vom Total Abstellplätze eines Mehrfamilienhauses. Berechnete «Teilabstellplätze» werden immer auf den nächsten ganzen Abstellplatz aufgerundet.

c) Bei Mehrfamilienhäusern (bei Neubauten sowie grösseren Anbauten) mit gesamthaft mehr als 8 Parkplätzen (inkl. Besucherparkplätze) dürfen nur Kurzzeit- oder Besucherparkplätze oberirdisch erstellt werden. Die restlichen Abstellplätze sind unterirdisch, als Einstellhalle zu erstellen.

Gewerbe- und Industriebauten

d) Bei Gewerbe- und Industriebauten (bei Neubauten sowie grösseren Anbauten) mit gesamthaft mehr als 20 Parkplätzen (inkl. Besucherparkplätze) dürfen nur Kurzzeit- oder Besucherparkplätze oberirdisch erstellt werden. Die restlichen Abstellplätze sind unterirdisch, als Einstellhalle zu erstellen.

2 Ausnahmen
In begründeten Fällen kann die Baubehörde Abweichungen von den Bestimmungen gemäss § 11 Abs.1 dieses Reglements bewilligen.

3 Gemeinsame Zufahrt
Entlang von öffentlichen Strassen kann die Baubehörde bei 4 und mehr Parkplätzen die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Zufahrt verlangen.

4 Dimensionierung
Massgebend für die Dimensionierung der Abstellplätze sind die jeweiligen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).

5 Tiefe zur Strassenlinie
Vorplätze vor Garagen sowie Abstellplätze, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der bestehenden bzw. projektierten Strassen- oder Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 5.00 m aufweisen, insbesondere auch dort, wo die Baulinie kleiner als 5.00 m ist.

6 Entwässerung
Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen oder zu entwässern, dass kein Wasser auf das Trottoir bzw. auf die Strasse fliesst.

§ 12 Benutzung öffentlichen Grundes

1 Inanspruchnahme (§ 66 KBV)
Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde. Für die Inanspruchnahme kann eine Gebühr, die dem Umfang der Nutzung entspricht, erhoben werden.

2 Baustopp (§ 150 BPG)
Bauliche Anlagen, die ohne oder entgegen der Baubewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der Baubehörde unverzüglich einzustellen.

Die Baubehörde kann jederzeit die Beseitigung von Ablagerungen, Gerüsten und Bauplatzinstallationen verlangen und nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen lassen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.

3 Übermässiger Unterhalt
Übermässiger Verschleiss oder Verschmutzung von Gemeindestrassen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, hat der Verursacher zu beheben. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nach erfolgter Aufforderung (Verfügung) nicht nach, kann die Baubehörde die Arbeiten auf Kosten des Verursachers vollstrecken lassen.

§ 13 Anlagen zur Abfallentsorgung

1 Gemeinsame Anlagen (§ 43 KBV)
Die Baubehörde kann beim Bau von Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern sowie bei Bauten, die nicht direkt an eine öffentliche Strasse anstossen, an geeigneter Stelle gemeinsame, gut zu gestaltende Container-Standorte festlegen, die von den Benützern sachgerecht zu unterhalten sind.

§ 14 Terrainveränderungen und Umgebungsgestaltung

1 Terrainveränderung (§ 63 KBV)

Terrainveränderungen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und in Anpassung an das umliegende Gelände und die Charakteristik der Umgebung auszuführen.

2 Neubauten

Neubauten sind so in das gewachsene Terrain einzupassen, dass keine wesentlichen Änderungen desselben notwendig werden. Nötigenfalls müssen die Gebäude zur Anpassung an das Gelände abgestuft werden.

3 Landschafts- und Ortsbild

Terrainveränderungen werden nicht bewilligt, wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild übermässig beeinträchtigt oder wenn dadurch wertvolle Biotope, Bachläufe, Tümpel, Hecken und dergleichen beeinträchtigt werden.

4 Umgebungsgestaltung

Die Umgebung (Aussenräume) von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft, das Orts- und Strassenbild ergibt.

Die wesentlichen Elemente der Umgebungsgestaltung (Terraingestaltung, Erschliessung, Böschung, Mauern, Treppen, Einfriedungen sowie die höhere Bepflanzung) sind in einem Plan darzustellen.

Soweit erforderlich, ist mit dem Baugesuch ein Plan der geplanten Umgebungsgestaltung mit Höhenkoten einzureichen. Dieser ist mit der Baubehörde abzusprechen, zu publizieren und mit dem Baugesuch zu genehmigen.

5 Steingärten (§ 63ter KBV)

Das Anlegen von Stein- und Schottergärten, die nicht als anrechenbare Grünfläche gelten, ist gemäss §63ter KBV untersagt.

§ 15 Werkleitungen

1 Unterirdische Verlegung

Im Interesse des Orts- oder Quartierbildes verpflichtet die Gemeinde die Werkeigentümer, im Rahmen von Neuerschliessungen oder im Zusammenhang mit Gesamtsanierungen von Strassen und/oder Werken, ihre Leitungen unterirdisch zu verlegen.

2 Verlegung öffentlicher Werkleitungen

Öffentliche Werkleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt. Auf Privatgrundstücken sind öffentliche Werkleitungen als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, sofern sie nicht in genehmigten Nutzungsplänen dargestellt sind.

3 Kanalisation

Die Gemeinde behält sich vor, die Leitungen bis zum öffentlichen Anschluss auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

4 Wasser

Bei der Verwendung von Kunststoffleitungen muss ein Leckortungsband verlegt werden. Der Wassermesser ist an einem geeigneten, leicht zugänglichen und frostsicheren Platz zu installieren. Grundsätzlich ist der Wassermesser unmittelbar nach dem Hauptabstellhahn anzubringen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

§ 16 Brandruinen / Abbruchobjekte / unvollendete Bauten

1 Entfernung / Wiederherstellung

Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.

2 Gestaltung / Sicherheit

Die Baubehörde kann bei Brandruinen, Abbruchobjekten, vernachlässigten Gebäuden oder unvollendeten Bauten, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören oder ein allgemeines Sicherheitsrisiko darstellen, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht eine Instandstellung, ein Abbruch oder Wiederaufbau in absehbarer Zeit nachgewiesen wird.

§ 17 Reklame

1 Zulässigkeit (§ 64bis KBV)

Es sind nur unaufdringlich wirkende Reklamen, die den Charakter des Landschafts-, Orts- oder Strassenbildes nicht beeinträchtigen, zulässig.

Selbstleuchtende bzw. beleuchtete Reklamen sind während der Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) auszuschalten.

Die Baubehörde kann verfügen, dass grell wirkende beleuchtete Reklamen entsprechend in der Lichtstärke zu reduzieren sind.

Für Reklamen ist ein Baugesuch notwendig (gemäss KBV §3 w)

§ 18 Fassaden- und Aussenbeleuchtung

1

Bewilligungsinstanz für Fassadenbeleuchtung und Beleuchtungsanlagen ist die Baubehörde.

Es gilt der Leitfaden «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen, Amt für Umwelt Kanton Solothurn».

§ 19 Ausnahmebewilligung

1

Für Ausnahmebewilligungen gelten die Bestimmungen gemäss § 138 PBG[3].

[3] Kantonales Planungs- und Baugesetz, http://bgs.so.ch/frontend/versions/4116

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 20 Verfahren

1 Erlass

Dieses Reglement wird nach den Verfahrensbestimmungen gemäss § 133 PBG erlassen.

§ 21 Inkrafttreten

1 In Kraft treten

Das Baureglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

2 Hängige Verfahren

Ist bei Inkrafttreten dieses Reglements in einem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden, so sind die Vorschriften dieses Reglements auf das hängige Verfahren anwendbar.

§ 22 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen

1

Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das aktuelle Baureglement (RRB Nr. 462 vom 14. März 2017), aufgehoben.

IV. GENEHMIGUNGSVERMERK

Beschlossen vom Gemeinderat Matzendorf am 21.10.2024
Beschlossen von der Gemeindeversammlung Matzendorf am 09. 12.2024

GEMEINDE 4713 MATZENDORF

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 189 vom 18. 2. 2025

publiziert im Amtsblatt ~~Nr~~ vom 21. 2. 2025

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Der Staatsschreiber

Anhang I: Gebühren

1 Die Baukommission erhebt Gebühren für die Beurteilung von Voranfragen und Baugesuchen sowie für die Kontrollen, die Überwachung der Bauten oder bauliche Anlagen sowie die Nachführung gemäss § 5 dieses Reglements. Diese Gebühren sind durch die Bauherrschaft zu tragen (§ 13 KBV).

Baugebühren

2 Die Gebühr für die Behandlung von Baugesuchen und Voranfragen richtet sich grundsätzlich nach dem Arbeitsaufwand. Der Aufwand wird mittels jeweils gültigem SIA-Zeittarif (Honorarkategorie E, z.Zt. Fr. 113.00/h) ermittelt und verrechnet.

Publikation

3 Für die Baupublikation wird zusätzlich zu den Gebühren eine Pauschale von CHF 100 verrechnet.

Bauwasser

4 Bei Bezug von Bauwasser wird eine Pauschale von CHF 60 verrechnet.

Kosten von Behörden und Experten

5 An die Bauherrschaft weiterverrechnet werden ferner die effektiven Kosten für Bewilligungen anderer Behörden und Gremien sowie für den Beizug allfälliger Experten im Sinne der Erarbeitung bzw. Überprüfung des Baugesuchs oder der Voranfrage.

Kosten Kopien und Büromaterial

6 An die Bauherrschaft weiterverrechnet werden die effektiven Kosten für Kopien und Büromaterial.

abgelehnte Baugesuche

7 Auch bei abgelehnten Baugesuchen und negativen Voranfragen ist der Aufwand zu ermitteln und zu verrechnen.

Kostenverrechnung bei Abnahmen und Kontrollen

8 Abnahmen und Kontrollen sind grundsätzlich in der Bewilligungsgebühr enthalten. An die Bauherrschaft weiterverrechnet werden die Kosten für zusätzliche Kontrollen (insbesondere Nachmessungen) die beim Abschluss oder bei Zwischenabnahmen anfallen, falls diese Kontrollen Abweichungen zum Baugesuch ergeben.

Verlängerung Baubewilligung

9 Für die Verlängerung der Geltungsdauer der Baubewilligung (um höchstens ein Jahr) wird pauschal CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

Nicht ausgeführte Bauten

10 Für nicht ausgeführte Bauten besteht kein Rückerstattungsanspruch.

weitere Kosten

11 Weitere Kosten trägt der jeweilige Verursacher. Es werden die effektiven Kosten überwälzt. Die Baukommission hat die Betroffenen vorher schriftlich auf die Kostentragungspflicht aufmerksam zu machen.

Erschliessungs- und Gestaltungspläne

12 Kosten für die Prüfung- und Verfahrensabläufe von Erschliessungs- und Gestaltungsplänen werden im Rahmen von § 74 Abs. 3 PBG an die Bauherrschaft übertragen.

Gebührenerhebung

13 Die Baukommission stellt die Gebühren gleichzeitig mit der Mitteilung des Entscheides über das Baugesuch in Rechnung. Beschwerden gegen diese Gebühren sind schriftlich beim Bau- und Justizdepartement innert zehn Tagen zu machen.

Fälligkeit

14 Die Gebühren sind innert 30 Tagen rein netto nach Zustellung der Verfügung zu bezahlen.